

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 16. April 2020

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2020, mit der die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2020, mit der die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung geändert wird

Auf Grund § 12 Abs. 4 und § 13 des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes - Bgld. SEG, LGBL. Nr. 71/2019, wird verordnet:

Die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBL. Nr. 101/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Wortlaut des § 22 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem § 22 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle einer Krisensituation muss für die Dauer derselben folgendes Mindestmaß an Betreuung und Versorgung durch zur Verfügung stehendes und einsatzbereites Pflegepersonal zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner für die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes erfüllt werden:

1. Verabreichung von Mahlzeiten,
2. Medikamentengabe und Vitalzeichenkontrolle gemäß Arztanordnung,
3. Unterstützung bei der Körperpflege insbesondere im Rahmen von Ausscheidungsdefiziten (zB Inkontinenzversorgungswechsel).“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle einer Krisensituation ist für die Dauer derselben das noch zum Arbeitseinsatz bereitstehende und für die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes erforderliche Personal ohne Bedachtnahme auf die Zusammensetzung einzusetzen. § 3a Abs. 7, § 27 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 GuKG sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 24 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Falle einer Krisensituation ist für die Dauer derselben in einem Altenwohn- und Pflegeheim für den Nachtdienst folgendes Pflegepersonal vorzusehen:

1. mit bis zu 60 bewilligten Plätzen zumindest eine Betreuungsperson, die zur Ausübung der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz gemäß § 85 GuKG berechtigt ist,
2. mit einer bewilligten Plätzeanzahl ab 61 zwei Betreuungspersonen, davon eine Person, die zur Ausübung der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz gemäß § 85 GuKG berechtigt ist.

(5) Im Falle einer Krisensituation ist für die Dauer derselben § 85 Abs. 2 GuKG sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 27 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 und 5 in der Fassung LGBL. Nr. 26/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Illedits



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur